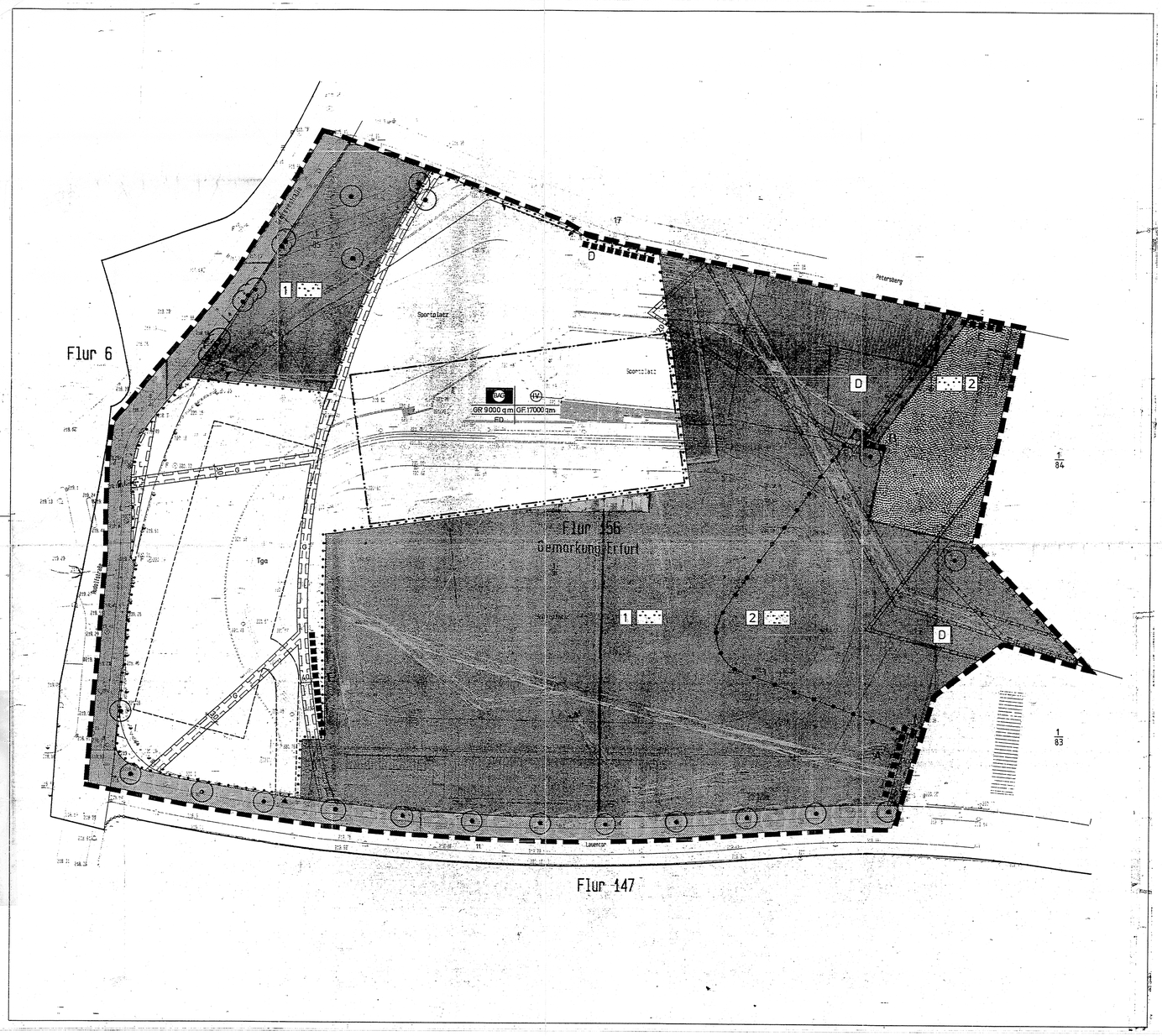

Bebauungsplan Bundesarbeitsgericht Erfurt

Textliche Festsetzungen

Nr.	Festsetzungen	Ermächtigung
	Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB	
1.	**Art und Maß der baulichen Nutzung**	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1	Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind Anlagen für zentrale Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung -Bundesarbeitsgericht- einschließlich zugehöriger Nutzungen (z.B. Bibliothek) zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
1.2	Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche (GR) gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen ist nicht zulässig.	§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO
1.3	Für die überbaubare Grundstücksfläche wird eine einheitliche Gebäudeoberkante festgesetzt; das Höchstmaß beträgt 236,50 m über NN.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
2.	**Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
2.1	Tiefgaragen sind außerhalb der dafür festgesetzten Flächen nicht zulässig. Garagen und offene Stellplatzanlagen sind unzulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
2.2	Außer der Zufahrt sind oberirdische bauliche Anlagen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Tiefgarage nicht zulässig. Ausnahmsweise können oberirdische bauliche Anlagen, die zur Funktion der Tiefgarage notwendig sind, mit einer Fläche bis zu 15 m² und einer Höhe von bis zu 3 m zugelassen werden.	§ 9 Abs. 3 BauGB
2.3	Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig, ausgenommen hiervon kann ausnahmsweise eine bauliche Anlage mit einer Fläche von bis zu 25 m² zugelassen werden, die der Unterbringung von Abfallbehältern dient.	§ 14 Abs. 1 BauNVO
3.	**Überbaubare Grundstücksfläche**	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1	Ein Über- oder Unterschreiten von Baulinien über das in § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO genannte Maß hinaus ist zur Verschiebung der überbaubaren Grundstücksfläche insgesamt ausnahmsweise bis zu einem Maß von 2,00 m zulässig.	§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO
4.	**Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**	
	Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	
4.1	Alle festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Im Falle des Absterbens sind sie durch Bäume 1. Ordnung zu ersetzen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Mindestpflanzgröße der festgesetzten Bäume: 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Fläche für den Gemeinbedarf	
4.2	Die unterirdischen Bauteile (Tiefgarage) sind zu begrünen. Je angefangene 200 m² ist mindestens ein standortgerechter Baum 1. Ordnung mit mind. 18-20 cm Stammumfang zu pflanzen. Hierzu ist eine Erdandeckung von mindestens 1,00 m vorzusehen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Grünflächen (privat und öffentlich)	
4.3	Die Befestigung von Fußwegen innerhalb der Grünflächen ist nur mit wasserdurchlässigen Belägen bzw. mit seitlicher Versickerung des Oberflächenwassers zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
4.4	Auf den mit 1 gekennzeichneten Grünflächen ist je angefangene 200 m² mindestens ein standortgerechter Baum 1. Ordnung mit mind. 18-20 cm Stammumfang zu pflanzen. Die Gehölzpflanzungen sind im Wechsel mit offenen Grünflächen anzulegen. Blickbezüge von Westen auf die Festungsanlage sind von geschlossenen Gehölzbeständen freizuhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
4.5	Die mit 2 gekennzeichneten Grünflächen sind als historisches Vorfeld der Zitadelle von hoher Bepflanzung weitgehend freizuhalten. Gehölze in Einzelstellung oder kleine Gehölzhaine sind zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
4.6	Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten, Auffüllungen und Abgrabungen, die zu Schädigungen der Gehölze führen, sind unzulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.	**Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**
5.1	Die zeichnerisch festgesetzten, mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Flächen dürfen ausnahmsweise in ihrer Lage verschoben werden	
5.2	Weiterhin werden in ihrer Lage variable, mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen von mind. 3 m Breite festgesetzt: Von dem Anknüpfungsbereich A über den Anknüpfungsbereich B sowohl zu den Anknüpfungsbereichen C als auch D sowie von Anknüpfungsbereich A nach Anknüpfungsbereich E.	
6.	**Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe**	**§9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB**
6.1	In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüssigen oder festen Brennstoffe verbrannt werden.	
7.	**Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 83 Abs. 4 ThürBO**	
7.1	Die festgesetzten Flachdächer dürfen keine Aufbauten aufweisen. Ausnahmsweise sind technische Einrichtungen zur Gebäudereinigung bzw. -unterhaltung zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

LEGENDE

Zeichnerische Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb der Grünflächen
- Baulinie (§ 23 Abs.1 und 2 BauNVO)
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:
- Ga — Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Tga — Unterirdische Stellplatzanlage, Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Einfahrt/Einfahrtbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 1 — jeweils mit Angabe der Flächennummer, auf die in den Festsetzungen Bezug genommen wird

Zweckbestimmung:
- Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit Nr. 15 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung:
- (V) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend (§ 20 BauNVO)
- GR 9000 m² — Grundfläche als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)
- GF 17000 m² — Geschoßfläche als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
- FD — Flachdach (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)
- L — Mit Leitungsrecht zugunsten der Stadt Erfurt zum Zweck der Führung und Wartung eines Kanals zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- G — Mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Anknüpfungsbereich für mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen
- Vorhandener Baum, dauerhaft zu erhalten, bei Abgang zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Nachrichtliche Übernahme
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkm.), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Geschützter Landschaftsbestandteil, Umgrenzung von Schutzgebieten (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung:

	(V)	Art d. baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GR 9000 m²	GF 17000 m²	Grundfläche	Geschoßfläche
FD		Dachform	

Art der baulichen Nutzung:
- Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Zweckbestimmung:
- öffentliche Verwaltung - Bundesarbeitsgericht (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Hinweise
- 1/82 — Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
- Bestand

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. Teil I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996(BGBl. Teil I S. 1189).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466).
3. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. Teil I S. 622).
4. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553).
5. Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466).
6. Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. Teil I S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. Teil I S. 3486).
7. Thüringer Landesplanungsgesetz (ThLPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.07.1991 (GVBl. S. 210).
8. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I S. 58).
9. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), geändert durch 1. ÄndG vom 08.06.1995 (GVBl. S. 200).
10. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. Teil I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes vom 06.08.1993 (BGBl. Teil I S. 1458).
11. Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz - VorlThürNatG) vom 28.01.1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes vom 10.06.1994 (GVBl. S. 630).
12. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I S. 880), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 19. 09. 1995 (BGBl. I S. 930).
13. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17).
14. Bundeskleingartengesetz (BKleinG) vom 28.02.1983 (BGBl. Teil I S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 08.04.1994 (BGBl. Teil I S. 766).
15. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. Teil I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1994 (BGBl. I S. 1440).
16. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 10.06.1994 (GVBl. S. 445), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes vom 10.03.1994 (GVBl. S. 478).

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 24.02.1996 übereinstimmen.

Erfurt, den 12.11.1996
Leiter des Katasteramtes

Planverfasser im Auftrag und unter Mitwirkung des Stadtplanungsamtes:

ANP
Architektur + Nutzungsplanung
Michael Bergmeier
Dipl.-Ing. Stadtplaner SRL · Bauökologe a.D.
Barbara Ellinger-Brieskorn
Dipl.-Ing. Architektin BDA
Friedrich-Ebert-Straße 153
D-34119 Kassel
Telefon 0561 - 70775-0
Telefax 0561 - 70775-23

Stadtplanungsamt Erfurt

Amtsleiter · Abteilungsleiter · Bearbeiter

Aufstellungsbeschluß gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß des Stadtrates Erfurt vom 20.08.1995 bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 18 vom 08.09.1995

Erfurt, den 11. Dez. 1995
Oberbürgermeister

Beteiligung der für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle gem. § 246a Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.12.1995

Erfurt, den 11. Dez. 1995
Oberbürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 16.02.1996 bis 05.03.1996 durchgeführt worden.

Erfurt, den 11. Dez. 1995
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 BauGB und § 2 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz mit Schreiben vom 01.02.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den 11. Dez. 1995
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 29.05.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Erfurt, den 11. Dez. 1995
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 17.06.96 bis 01.07.1996 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 08.06.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 18.12.96 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in seiner Sitzung

BESCHLOSSEN

Erfurt, den 04. Feb. 1997
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gem. § 246a Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BauGB durch Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde Az.:

GENEHMIGT

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den 4.3.97 i.V.
Oberbürgermeister

Die Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ist am gem. § 12 Satz 1 BauGB im Amtsblatt amtlich mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten der Informationsstelle der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann, bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den 07. März 1997
Oberbürgermeister
i.V.

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Stadtplanungsamt

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 210-4414.20-ER
30 ALT 419
Weimar, den 24. Feb. 1997

BEBAUUNGSPLAN ALT 419

Bundesarbeitsgericht am Petersberg

Maßstab: 1:500 | Datum: 28.03.1996 / 30.10.96 SPA

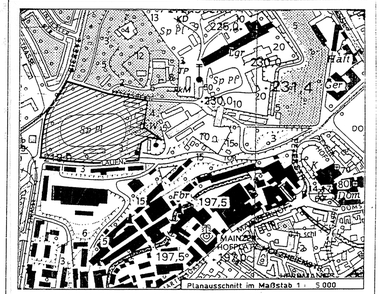

Planausschnitt im Maßstab 1 : 5.000

61-STADTPLANUNGSAMT